

Die Patientenverfügung

Samia Hurst

Prof. Dr. med., Mitglied der Redaktion



Seit Januar 2013 ist die Patientenverfügung im Schweizer Gesetz verankert. Bei Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in seiner aktuellen Form wurden Zweck und Daseinsberechtigung dieses für Arzt und Patient verfügbaren Instruments in Artikeln [1] und Empfehlungen [2] spezifiziert. Da das Dokument in der Sprechstunde weiterhin eher selten Thema ist, überrascht es nicht, dass immer noch regelmässig Fragen auftauchen, aus denen ersichtlich wird, dass bestimmte Grundvoraussetzungen der Verfügung noch nicht verstanden sind. Daher hoffe ich, dass Sie mir einen Moment Ihre Aufmerksamkeit schenken (vielleicht die Zeit für eine Kaffeepause) und ich Ihnen einige wichtige Punkte zum Thema ins Gedächtnis rufen darf – gewissermassen als praktische Bedienungsanleitung.

Punkt I: Patientenverfügungen sind sinnvoll, wenn wichtige Wünsche und Vorstellungen übermittelt werden sollen. Wenn Patienten ihr Urteilsvermögen verlieren, gibt die Patientenverfügung Anweisungen zu dem, was gewünscht wäre. Die Übermittlung dieser Prioritäten ist zwar unvollständig, doch auf anderem Wege ist es noch schwieriger, an die Informationen heranzukommen. Das Verfassen einer Patientenverfügung ist jedoch nur wichtig, wenn es Wichtiges zu vermitteln gibt. Es ist unser Recht, eine solche Verfügung abzufassen, keine Pflicht.

Punkt II: Im Rahmen von Patientenverfügungen kann im Vorfeld einem allfälligen medizinischen Eingriff zugestimmt oder ein solcher abgelehnt werden. Lehnt der Patient einen Eingriff ab, dessen Problematik er verstanden hat, so nimmt er damit das ihm zustehende Recht der Nichteinmischung in Anspruch. Allerdings gilt die Selbstbestimmung nicht unbeschränkt. Verlangt er einen Eingriff, so sind seine Rechte weniger fundiert. Was er in einem solchen Zusammenhang entscheiden kann, ist begrenzt. Auch die Entscheide, die er treffen kann, wenn er über sein Urteilsvermögen verfügt, sind begrenzt [3].

Punkt III: Es ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber sinnvoll, sich bei der Abfassung einer Patientenverfügung Hilfe zu holen. In einem solchen Dokument gilt es, potentiellen Szenarien entsprechende, realistische Erwartungen auszudrücken und dem eigenen Willen in einer für fachspezifische Dritte verständlichen Sprache Ausdruck zu verleihen. Dazu benötigen die meisten Menschen Hilfe. Als Ärzten kommt uns hier *de facto* eine wichtige Rolle

zu: Wir unterstützen unsere Patienten bei der Abklärung dessen, was ihr Wille ist, und dabei, wie sie diesen realistisch und verständlich ausdrücken können. Die FMH und die SAMW haben dazu hilfreiche Instrumentarien entwickelt [4]. Das Gespräch über die Patientenverfügung ist auch ein gute Gelegenheit, die Prioritäten unserer Patienten im Krankheitsfall zu erörtern [5].

Punkt IV: Auch die Benennung einer Vertretungsperson ist oft nützlicher als der Versuch, sich selbst über den Verlust des Urteilsvermögens hinaus ausdrücken zu wollen. Die benannte Person muss über ihre Benennung informiert sein, auch darüber, was dies bedeutet, und über die Prioritäten des Patienten. Sie muss bereit sein, die Rolle zu übernehmen. Ihre Vertretungsvollmacht gilt vor jener anderer nahestehenden Personen. In diesem Kontext ist zu eruieren, ob dies Probleme verursachen könnte. Vor der Benennung einer Vertretungsperson sollte jedenfalls mit ihr gesprochen werden.

Punkt V: Patientenverfügungen gelten dann, wenn der Patient sein Urteilsvermögen verloren hat. Solange der Patient noch Gesprächspartner ist, sind Entscheidungen über seine Behandlung direkt mit ihm selbst zu fällen. Solange er noch urteilsfähig ist, kann er natürlich auch seine Meinung ändern. Er kann sogar – und wird dies gelegentlich auch tun wollen – die Patientenverfügung abändern. Und auch darin können wir ihn unterstützen.

Wenn Sie mehr darüber in Erfahrung bringen möchten, sollten Sie am besten Ihre eigene Patientenverfügung aufsetzen. Zeigen Sie sie dann Ihren Kollegen und fragen Sie sie, ob sie verstehen, was Sie möchten. Auf diese Weise lernt man viel. So lässt sich dann den eigenen Patienten am Ende des Tages sagen, dass Patientenverfügungen nicht nur für Kranke oder Alte sinnvoll sind, sondern auch für einen selbst ...

Literatur

- 1 Hochmann Favre M, Martin-Achard P. Le médecin et le patient incapable de discernement. *Revue Médicale Suisse*. 2013;9:1791–3.
- 2 Zentrale Ethikkommission. Patientenverfügungen. Basel: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften; 2012.
- 3 Ray S, Hurst S, Perrier A. Que faire en cas de désaccord entre le médecin et le patient: quelques balises juridiques et éthiques. *Rev Med Suisse*. 2008 Nov 19;4(180):2538–41. PubMed PMID: 19127899. Epub 2009/01/09. Que faire en cas de désaccord entre le médecin et le patient: quelques balises juridiques et éthiques. www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html
- 4 Kammer-Spohn M. Patientenverfügungen in der Psychiatrie – Ärgernis oder Chance? [Internet]. *Schweiz. Ärztezeitung*. 2015; Forum. <http://saez.ch/forum/patientenverfuegung.html>

samia.hurst[at]saez.ch